

PBKM

Paritätische Berufskommission im
Metallgewerbe des
Kantons Solothurn

Postfach 1711, 4601 Olten

Tel. 062 296 75 55 Fax 062 296 75 58

Vereins - Statuten

der

Paritätischen Berufskommission

im Metallgewerbe

des Kantons Solothurn PBKM

Inhaltsverzeichnis

ART. 1	NAME, SITZ.....	3
ART. 2	ZWECK.....	3
ART. 3	MITGLIEDER.....	3
ART. 4	PBKM-ORGANE	4
ART. 5	REVISIONSSTELLE.....	4
ART. 6	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER PBKM.....	4
ART. 7	EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ORGANISATION.....	4
ART. 8	BERUFS- UND VOLLZUGSKOSTENBEITRÄGE.....	5
ART. 9	PBKM-GESCHÄFTSTELLE,	5
ART. 10	RECHNUNGSLEGUNG / UNTERSCHRIFTENREGELUNG.....	5
ART. 11	FINANZEN	6
ART. 12	KONTROLLORGAN / VERTRAGSEINHALTUNG.....	6
ART. 13	HAFTUNG.....	6
ART. 14	AUFLÖSUNG	6
ART. 15	INKRAFTTRETEN.....	6
ART. 16	UNTERSCHRIFTEN	7

Gestützt auf Art. 10 des Landesgesamtarbeitsvertrages (LGAV) für das Schweizerische Schlosser-, Metallbau-, Landmaschinen-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe (nachfolgend Metallgewerbe genannt) erlässt die Paritätische Berufskommission im Metallgewerbe des Kantons Solothurn folgende Vereinsstatuten.

Art. 1 **Name, Sitz**

- 1.1 Die Vertragsparteien errichten unter der Bezeichnung:
„Paritätische Berufskommission im Metallgewerbe des Kantons Solothurn“,
nachfolgend **PBKM** genannt, einen Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB sowie Art.
357b OR mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle im Kanton Solothurn.

Art. 2 **Zweck**

- 2.1 Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des LGAV bezweckt die PBKM die Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien und, im Auftrag der Paritätischen Landeskommission, nachfolgend PLKM genannt, den Vollzug des LGAV im Metallgewerbe im Kanton Solothurn.
- 2.2 Die Aufgaben der PBKM sind in Art. 10ff des LGAV, sowie in Art. 6 dieser Statuten geregelt.
- 2.3 Der PBKM steht ausdrücklich das Recht zu, sämtliche Massnahmen im Sinne einer konsequenten Durchführung und Umsetzung der LGAV- und AVE-Bestimmungen anzuwenden.

Art. 3 **Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder der PBKM sind Vertreter / Vertreterinnen der vertragsschliessenden Verbände, namentlich der Metall-Union Solothurn (Kantonalsektion der SMU) der Gewerkschaft UNIA und der Gewerkschaft Syna.
- 3.2 Die PBKM besteht je aus 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, wovon 2 Vertreter von der Gewerkschaft UNIA und 1 Vertreter der Gewerkschaft SYNA.
- 3.3 Der Vorsitz wechselt in der Regel alle drei Jahre zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.
- 3.4 Die PBKM Mitglieder bilden gleichzeitig den PBKM-Vorstand gemäss Art. 4.ff.
- 3.5 Der PBKM - Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Er setzt sich aus einem Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter zusammen.
- 3.6 Die Amtsdauer der Mitglieder der PBKM beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 4 PBKM - Organe

4.1 PBKM – Generalversammlung:

Der PBKM – Generalversammlung findet im 1. Quartal des laufenden Jahres statt und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, Vizepräsident, Ausschuss
2. Wahl der Geschäftsstelle
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
6. Entlastung der Geschäftsstelle
7. Auflösung der PBKM

4.2 PBKM - Vorstand

Dem PBKM - Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Anpassung der Vereinsstatuten z.Hd. der PBKM-Generalversammlung
2. Festsetzung kantonaler Ergänzungsbestimmungen gem. Art. 10ff LGAV

4.3 Die einzelnen Mitglieder haben das Antragsrecht.

Art. 5 Revisionsstelle

5.1 Die PBKM - Generalversammlung wählt auf Vorschlag des PBKM – Vorstandes eine unabhängige Revisionsstelle, welche den Weisungen der PLKM Rechnung trägt.

5.2 Die PBKM - Rechnung wird jährlich von der Revisionsstelle revidiert. Die Resultate der Revision werden der PBKM schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der PBKM

6.1 Die Aufgaben und Kompetenzen der PBKM sind in Art. 10ff des LGAV geregelt.

Art. 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit, Organisation

7.1 Der PBKM-Vorstand wird durch den Ausschuss einberufen und tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber 2mal pro Jahr. Auf Antrag einer Vertragspartei ist die PBKM innert 14 Tagen zu einer Sitzung/Versammlung einzuladen.

7.2 Die Sitzungseinladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

7.3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

- 7.4. Der PBKM-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Mitglieder der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat der betreffende Verband die Möglichkeit eine Ersatzperson zu delegieren. An einem Streitfall beteiligte Mitglieder der PBKM sind für die betreffenden Sitzungen durch den entsprechenden Verband zu ersetzen.
- 7.5. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Kommt kein gültiger Mehrheitsbeschluss zustande, so wird die Angelegenheit gemäss Art. 9 des Landesgesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Metallgewerbe behandelt.
- 7.6. Beschlüsse der PBKM sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 8.1 Der Berufs- und Vollzugskostenbeitrag wird nach Art. 19 LGAV und Anhang 3 LGAV durch die PLKM erhoben.

Art. 9 PBKM - Geschäftsstelle

- 9.1 Die PBKM - Geschäftsstelle übernimmt sämtliche Arbeiten über den Schriftverkehr. Insbesondere stellt die PBKM - Geschäftsstelle die zeit- und ordnungsgemässe Sitzungseinladung sowie die Protokollführung sicher.

Art. 10 Rechnungslegung / Unterschriftenregelung

- 10.1 Die PBKM – Geschäftsstelle führt die Buchhaltung und tätigt nach Weisung des PBKM – Ausschusses die finanziellen Transaktionen.
- 10.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.
- 10.3 Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind von der PBKM - Generalversammlung im ersten Quartal des folgenden Jahres zu genehmigen.
- 10.4 Das Budget ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres durch den PBKM - Generalversammlung zu genehmigen
- 10.5 In finanziellen Angelegenheiten ist der PBKM – Ausschuss kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

Art. 11 Finanzen

11.1 Die Finanzierung der Tätigkeit der PBKM erfolgt durch:

- Zuwendungen der PLKM;
- Erträge aus dem Vollzug des LGAV;

11.2 Die finanziellen Mittel der PBKM werden wie folgt verwendet:

- Zur Deckung der Kosten, welche durch die Aufgaben der PBKM zu erfüllen sind.

Art. 12 Kontrollorgan / Vertragseinhaltung

12.1 Der PBKM – Vorstand bestimmt das Kontrollorgan, welches Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen, bei den unter den Geltungsbereich des LGAV fallenden Firmen ausführt.

12.2 Im weiteren gelten die Bestimmungen in Art. 13ff des LGAV

Art. 13 Haftung

13.1 Für die Verbindlichkeiten der PBKM haftet ausschliesslich das PBKM-Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der PBKM-Mitglieder bzw. der vertragsschliessenden Verbände ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung

14.1 Die Vertragsparteien können die PBKM auflösen, wenn der LGAV ausser Kraft ist.

14.2 Um die Auflösung zu beschliessen ist eine 2/3-Mehrheit der PBKM - Generalversammlung notwendig.

14.3 Allfällige Aktiven sind der PLKM zu überweisen.

Art. 15 Inkraftsetzung

15.1 Die vorliegenden Vereinsstatuten treten per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen das Geschäftsreglement vom 1. Januar 2007.

15.2 Auf Verlangen einer Vertragspartei kann über Änderungen der Vereinsstatuten verhandelt werden.

15.3 Die Unterschriftenregelung und die Kompetenzbereiche sind in einem Kompendium zu den Vereinsstatuten detailliert festgehalten.

Art. 16 **Unterschriften**

Der Präsident:



Werner Maag
SMU Kanton Solothurn



Anton Herger
SMU Kanton Solothurn

Ernst Moser
SMU Kanton Solothurn



Der Vizepräsident:



Ivano Marraffino
UNIA Kanton Solothurn



Marcel Dummermuth
UNIA Kanton Solothurn

Zabedin Iseini
SYNA Region Solothurn - Olten



Olten, 18. März 2013

Die Vereinsstatuten wurde von der PLKM am genehmigt